

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4995  
(ersetzt Umdruck 19/4919)

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

9. Dezember 2020

**Steuerlicher Querverbund in Kommunen / ersetzt Umdruck 19/4919**

Sitzung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
am 5. November 2020;

Ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums Schleswig-Holstein zu Umdruck  
19/4691

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 5. November 2020 wurde der Umdruck 19/4691  
beraten. Offen blieb die Frage, ob gerichtliche Entscheidungen zur Frage der EU-beihilfen-  
rechtlichen Zulässigkeit des steuerlichen Querverbundes inzwischen rechtskräftig sind.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

Der BFH hatte mit dem am 24. Oktober 2019 veröffentlichten Beschluss I R 18/19 vom 13. März 2019 Zweifel an der Beihilfenkonformität der Körperschaftsteuerlichen Regelungen des sog. steuerlichen Querverbundes und die Rechtsfrage, ob die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG in Bezug auf eine Eigengesellschaft eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt daher dem EUGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der BFH hat das dem Vorlagebeschluss zugrundeliegende Revisionsverfahren gegen das Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Juni 2016 – 3 K 199/13 – mit Beschluss vom 29. Januar 2020 – I R 4/20 – eingestellt, nachdem die Klägerin und Revisionsklägerin des Rechtsstreits die Revision zurückgenommen und das Finanzamt dem zugestimmt hat.

Der Vorlagebeschluss des BFH an den EuGH ist durch die Rücknahme der Revision gegenstandslos geworden. Damit kommt es (zunächst) nicht zur Klärung der Frage durch den EuGH, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG eine selektive Beihilfe für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige darstellt und damit als genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe i.S. von Art. 107 Abs. 1 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 AEUV anzusehen ist.

Steuerfachlich teilen die Länder die Auffassung des BMF, dass durch die Revisionsrücknahme durch die Klägerin und Revisionsklägerin

- der Vollzug von § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG unverändert bleibt und dass
- es verwaltungsseitig keiner Vorkehrungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche Rückforderungen von etwaigen Beihilfevorteilen bedarf.

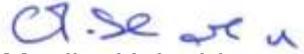
Dies unabhängig davon, dass die vom BFH aufgeworfene Rechtsfrage der beihilfenrechtlichen Einordnung der Querverbundregeln auch nach Erledigung des Revisionsverfahrens durch Rücknahme weiterhin im Raum steht.

Beim BFH sind weitere Verfahren zum steuerlichen Querverbund anhängig (z.B. das Verfahren I R 9/19: Vorinstanz: Finanzgericht Schleswig-Holstein: 1 K 116/13), in denen der BFH auch die Frage der Beihilfenkonformität zu klären hat. Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Grundfrage dem EuGH durch den BFH erneut vorgelegt wird.

Für die betroffenen Kommunen bzw. Eigengesellschaften besteht damit weiterhin das Risiko, dass bei negativem Ausgang eines möglichen Verfahrens beim EuGH auf Grundlage

des Beihilferechts ein sich ergebender Vorteil<sup>1</sup> aus § 8 Abs. 7 KStG für **bis zu zehn Jahre rückwirkend** (außerhalb der Verjährungsfristen der Abgabenordnung) und **zinspflichtig** zurückzuzahlen ist, vgl. Art. 17 VO (EU) 2015/1589.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

---

<sup>1</sup> werden Ergebnisse von Verlustbetrieben, wie z.B. ÖPNV, mit ertragreichen Stadtwerkebetrieben verrechnet, beträgt die (Ertrag-)Steuerersparnis bis zu 30 % (bezogen auf die Höhe des Verlustes)